



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold AfD**
vom 06.08.2024

Ermittlungsverfahren gegen den Ex-Lehrer des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger in der „Flugblattaffäre“

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat das Verfahren gegen einen ehemaligen Lehrer von Vize-Ministerpräsident und Staatsminister Hubert Aiwanger eingestellt. Dem früheren Lehrer war zur Last gelegt worden, dass er vertrauliche Unterlagen aus der Schulzeit von Staatsminister Hubert Aiwanger an die „Süddeutsche Zeitung“ weitergegeben und somit seine Dienstpflicht verletzt haben soll.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Sachverhalts gegen den Beschuldigten ergriffen? | 2 |
| 1.2 | Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Sachverhalts gegen die Süddeutsche Zeitung ergriffen? | 2 |
| 1.3 | Welche Erkenntnisse ergaben sich aufgrund der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Verwirklichung des Tatbestands? | 2 |
| 2.1 | Wurden daraufhin weitere Maßnahmen zur Aufklärung ergriffen? | 2 |
| 2.2 | Warum wurden keine Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen durchgeführt, falls es weder Hausdurchsuchungen noch Beschlagnahmen von Computern, Smartphones usw. beim Beschuldigten oder Dritten gab? | 2 |
| 3.1 | Gab es von übergeordneten Staatsanwaltschaften oder der Regierung Weisungen an die Staatsanwaltschaft? | 2 |
| 3.2 | Bejahendenfalls, in welche Richtung gingen diese Weisungen? | 2 |
| 3.3 | Welchen Inhalt hatten diese Weisungen? | 3 |
| 4.1 | Aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt? | 3 |
| 4.2 | Wurden Beschwerden gegen die Einstellung des Verfahrens eingelegt? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 05.09.2024

- 1.1 Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Sachverhalts gegen den Beschuldigten ergriffen?**
- 1.2 Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Sachverhalts gegen die Süddeutsche Zeitung ergriffen?**
- 1.3 Welche Erkenntnisse ergaben sich aufgrund der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Verwirklichung des Tatbestands?**
- 2.1 Wurden daraufhin weitere Maßnahmen zur Aufklärung ergriffen?**
- 2.2 Warum wurden keine Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen durchgeführt, falls es weder Hausdurchsuchungen noch Beschlagnahmen von Computern, Smartphones usw. beim Beschuldigten oder Dritten gab?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg bat die Süddeutsche Zeitung, Mitarbeiter zu benennen, die für eine Zeugenvernehmung über den Sachverhalt zur Verfügung stehen. Dies lehnte die Zeitung unter Hinweis auf das Redaktionsgeheimnis und den Quellenschutz sowie unter Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO) ab.

Zudem wurde dem vormals Beschuldigten und seinem Verteidiger gemäß § 163a Abs. 1 StPO Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern, wovon diese keinen Gebrauch machten. Der vormals Beschuldigte teilte der Staatsanwaltschaft lediglich mit, dass er selbst den damaligen Schüler Hubert Aiwanger oder dessen Bruder zu keinem Zeitpunkt unterrichtet habe.

Durchsuchungsmaßnahmen beim Beschuldigten oder Dritten bzw. eine daran anschließende Beschlagnahme elektronischer Geräte oder anderer Gegenstände erfolgten nicht, weil nach Bewertung der zuständigen Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Bei Mitarbeitern der Presse kommen derartige Maßnahmen nach §§ 97 Abs. 5, 160a Abs. 2 StPO grundsätzlich nicht in Betracht. Im Übrigen ist eine Durchsuchung beim Beschuldigten oder Dritten nur dann zulässig, wenn die begründete Aussicht besteht, dass hierdurch zur Sachaufklärung geeignete Beweismittel aufgefunden werden können. Dies war nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht der Fall.

- 3.1 Gab es von übergeordneten Staatsanwaltschaften oder der Regierung Weisungen an die Staatsanwaltschaft?**
- 3.2 Bejahendenfalls, in welche Richtung gingen diese Weisungen?**

3.3 Welchen Inhalt hatten diese Weisungen?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weisungen wurden der Staatsanwaltschaft Regensburg nicht erteilt.

4.1 Aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?

Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil nicht feststellbar war, dass der vormals Beschuldigte geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinn von § 353b Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB; Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), die ihm in seiner Zeit als Lehrer anvertraut oder sonst bekannt geworden waren, an die Süddeutsche Zeitung weitergegeben hat. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Zeitung die veröffentlichten Informationen auch aus anderen Quellen, etwa einer Schülerarbeit aus dem Schuljahr 1988/1989, in der das fragliche Flugblatt wiedergegeben ist, bekannt geworden sein können.

Soweit daneben auch andere Tatbestände, etwa eine Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB, in Betracht kamen, teilte die Staatsanwaltschaft Regensburg mit, dass ungeachtet des fehlenden Tatnachweises auch kein Antragsberechtigter den insoweit erforderlichen Strafantrag gestellt hat.

4.2 Wurden Beschwerden gegen die Einstellung des Verfahrens eingelegt?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg sind Beschwerden gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens bislang nicht eingegangen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.